3. 1. Argliftige Tanidung burd Berichweigen.

2. Anfechtung und Nichtigfeit bes dinglichen Erfüllungsgeschäfts.

3. Birfung berfelben gegenüber bem taufmannifden Burudbehaltungsrecht.

B.G.B. §§ 123, 142. S.G.B. § 369.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 29. Mai 1908 i. S. 1. Spediteur-Berein H. & T. (Befl.) u. 2. Kont. H. (Rebeninterv.) w. S. & Gr. (Kl.). Rep. VII. 322/07.

L Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Klägerin verkaufte am 15. März 1906 ber Firma H. L. in D. 250 Sack Kaffee gegen Akzept, und verlub den Kaffee auf beren Weisung vom 21. am 29. desselben Wonats unter Übersendung der

Konnossemente an die Beklagte. Am 2. April kam der Kasse in Hamburg an, am 3. desselben Monats lagerte die Beklagte ihn sür die Känserin ein und übersandte ihr Lagerscheine. Mit Brief dom 12. April verlangte die Klägerin von L., dem Inhaber der Firma H. L., Herausgabe der Lagerscheine, da er versucht habe, sich widerrechtlich in den Besit der Ware zu setzen. Am Schluß des Schreibens erklärte die Klägerin, daß sie "die gegebene Kredizusage ansechte, nachdem sich die völlige Kreditunwürdigkeit der Känserin herausgestellt habe". Bereits am 10. April hatte die Känserin ihre Zahlungen eingestellt, und am 24. desselben Monats wurde das Konkursversahren über ihr Vermögen erössnet.

Nunmehr begehrte die Alägerin von der Beklagten Einwilligung in die Auszahlung des beim Amtsgericht in Hamburg hinterlegten Erlöses der im Sinverständnis der Beteiligten versteigerten 250 Sack Kassee. Sie stützte diesen Anspruch an erster Stelle darauf, daß der Kausvertrag ungültig, und das Eigentum an dem Kassee auf die Käuserin nicht übergegangen sei, weil sie das ganze Kausgeschäft nebst seiner Ersüllung wegen arglistiger Täuschung angesochten habe. Martin L., der Inhaber der kausenden Firma, habe seine schon lange bestehende Insolvenz arglistig verschwiegen, und ebenso, daß er, gleichwie-in-anderen Fällen, den Kassee nur angeschafft habe in der Absicht, durch dessen Bersülberung in Hamburg oder Antwerpen sich Geldmittel zu beschaffen zur Deckung fälliger Wechsel, während er bei Abschluß des Geschäfts erkart habe, den Kassee sür seine Rösterei in Danzig verwenden zu wollen.

Die Beklagte und der ihr als Nebenintervenient beigetretene Konkursverwalter beantragten Klagabweisung. Gine betrügerische Täuschung liege nicht vor. Jedenfalls werde der Eigentumsübergang durch die Ansechtung nicht berührt. Sventuell macht die Beklagte nach den Bestimmungen des Handelsgesethuchs ein Zurückbehaltungserecht wegen einer Forderung von 4596,05 M geltend.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf Berufung der Klägerin änderte das Oberlandesgericht das angefochtene Urteil durch Teilurteil dahin ab, daß die Beklagte verurteilt wurde, in Auskehrung von 9240,55 M an die Klägerin zu willigen. Die Revisionen der Beklagten und des Kebenintervenienten wurden zurückgewiesen, aus folgenden

Grünben:

... Die tatfäcklichen Keftstellungen reichen aus, um die Annahme bes Berufungsrichters, bag 2. fich einer araliftigen Täufdung schuldig gemacht habe, zu rechtfertigen. Wenn auch im allgemeinen eine Pflicht bes Räufers, ben auf Rrebit verkaufenben Bertragsgenoffen über ben Grab seiner Krebitwürdiakeit aufzuklären, nicht besteht, es vielmehr nach ber allgemeinen Berkehrsfitte bem Bertaufer überlaffen bleibt, fich anderweit Auftlarung zu verschaffen, so liegen boch besondere Umftande vor, aus benen ber Berufungsrichter ein betrügerisches Berhalten bes 2. entnehmen fonnte. Der feit langerer Beit in einem für feine Berhaltniffe hohen Grabe überschuldete L. war ganzlich zahlungsunfähig. Er mufite, bak er Mittel zur Bezahlung bes Kaffees nur burch neue Schiebungen würde erlangen tonnen, und daß er mit Rudficht auf bie große Überschulbung teine irgendwie begründete Auslicht batte. daß die Schiebungen noch andauern könnten. Er hatte auch beim Abschluffe bes Raufes gar nicht die Absicht, den Raffee im regelmakigen, orbentlichen Betrieb feines Geschafts weiter zu vertreiben. sondern er taufte ihn nur, um ihn möglichst rasch zu Geld zu machen und so die Mittel zur Bezahlung fälliger Wechsel zu gewinnen. 2. hat nicht nur seine große Überschulbung und seine völlige Rablungsunfähigleit verschwiegen, sondern auch feine mabre, auf unlautere Schiebungen abzielende Absicht verheimlicht. In Diefer Weise ben freditierenden Bertraasgenossen über die wirkliche Sachlage und Die mahren Absichten burch Berschweigen zu täuschen, wiberspricht offenficitlich ben Grundfagen von Treu und Glauben im Bertehr. Ohne Berftoß gegen ben § 123 B.G.B. tonnte beshalb ber Berufungsrichter im Berhalten bes Q. ein die Pflicht zur Wahrheit verlegenbes Berfchweigen, eine argliftige Täuschung, erbliden.

Die Revision der Beklagten vermißt eine Feststellung des Berufungsrichters, daß die Klägerin ihrerseits das Geschäft im Bertrauen auf die Kreditwürdigkeit der Käuserin abgeschlossen habe, und daß sie es abgelehnt haben würde, wenn sie gewußt hätte, daß L. nur durch neue Kreditgeschäfte die Mittel zu ihrer Besriedigung würde erlangen können. Allein die Aussührungen des Berufungsrichters lassen darüber keinen Zweisel, daß er als erwiesen ansieht, die Klägerin würde das Geschäft niemals geschlossen haben, wenn sie die

Überschuldung und die Bahlungsunfähigkeit der Känferin und den weiteren Umstand gekannt hätte, daß der Kassee gar nicht zum ordnungsmäßigen Bertriebe, sondern nur zur raschen Bersülberung zwecks Anschaffung von Barmitteln für fällige Bechselschulden angeschafft wurde. Hiernach erweisen sich zunächst die gegen die Nichtigkeit des obligatorischen Kausgeschäfts gerichteten Angrisse beider Revisionen

als unbegrundet.

Aber auch ben weiteren, gegen die Annahme ber Richtigkeit bes binglichen Erfällungsgeschäfts, ber Eigentumsübertragung, gerichteten Revifionsrugen ift ber Erfolg ju berfagen. Die hierauf bezüglichen Ausführungen bes angefochtenen Urteils laffen allerdings die wiinschenswerte Rlarheit vermiffen; allein fie laffen immerhin, insbesondere ... burch bie Bezugnahme auf ben Auffat von Raufmann (Jurift. Bochenichr. 1904 S. 350), ertennen, bag ber Berufungerichter feineswegs grundsätlich aus der Nichtigkeit des obligatorischen Rechtsgeschäfts ohne weiteres die Richtigleit bes binglichen Erfüllungsgeschäfts herleitet, sonbern bag er in bem vorliegenben Falle ber arglistigen Läuschung beim Mangel für bas Gegenteil sprechender Momente als erwiesen angenommen hat, baß, wie L. nicht nur ben Abichluffe bes obligatorifchen Geschäfts, fonbern vor allem bie Erlangung ber Ware im Auge hatte, die Klägerin nicht nur zum Abfcluß bes Raufvertrags, sonbern auch zu ber Lieferung ber Ware burch bie argliftige Taufdung beftimmt worben ift.

Es liegt aber auch eine Anfechtung des dinglichen Erfüllungsgeschäfts vor; benn das Schreiben der Klägerin vom 12. April 1906
läßt trot des Wortlantes des Schlußsates unzweidentig erkennen,
daß die Klägerin vor allem die dingliche Wirlung, einen etwa vollzogenen Eigentumsübergang, nicht bestehen lassen wollte. Einer besonderen förmlichen Ansechtungserklärung bedarf es nach ständiger

Rechtsprechung bes Reichsgerichts nicht. . . .

Die Revision der Beklagten rügt schließlich, daß der Berufungsrichter das von ihr auf Grund des § 369 H.G.B. in Anspruch genommene Zurückehaltungsrecht zu unrecht verneint habe. Sie erkennt zwar die obligatorische Natur dieses Rechtes an, und weiter auch, daß infolge dieser obligatorischen Natur von einem Erwerd des Rechts an nicht im Eigentum des Schuldners stehenden Waren auch von seiten eines gutgläubigen Spediteurs keine Nede sein kann;

fie führt aber aus, daß L. bis zur erfolgten Anfechtung Eigentümer bes Raffees gewesen, und beshalb für fie ein Burudbehaltungsrecht por ber Anfechtung rechtswirtfam entstanden fei, bas burch die Anfechtung ber zwischen ber Rlagerin und &. getätigten Rechtsgeschäfte nicht wieder beseitigt werben tonne. Diefe Auffaffung beruht auf einer unrichtigen Auffassung bes § 142 B.G.B. Rach biefer gefetslichen Bestimmung foll bas angefochtene Rechtsgeschäft "als von Anfang an nichtig angesehen werben". Rach bem flaren Willen bes Gefetes foll bie Rechtslage fo beurteilt werben, als fei bas Rechtsgeschäft gar nicht vorgenommen. Diefe Bestimmung ift auch auf bas bingliche Rechtsgeschäft, insbesondere auf die zur Gigentumsübertragung erforderliche Einigung anzuwenden. Wird biefe mit Erfolg angefochten, fo gilt bie Ginigung, als von Anfang an nichtig; bie Rechtslage ift so zu beurteilen, als habe eine Einigung niemals ftattgefunden, als sei Eigentum niemals übergegangen gewesen. Soweit in ber Beit zwischen Bornahme bes Rechtsgeschäfts und ber Anfechtung ein Dritter auf Grund ber für ben Erwerb in autem Glauben geltenben Grundfate bingliche Rechte erworben bat. konnen diese selbstwerftanblich infolge ber Anfechtung nicht wieder in Wegfall tommen. Das gilt aber nicht von obligatorischen Rechten, bei benen das Geset einen Erwerb auf Grund der Gutgläubigkeit regelmäßig nicht tennt. Das von ber Beklagten bier in Anspruch genommene Rurudbehaltungsrecht ift aber ein foldes verfönliches Recht, das gegenüber bem Bertaufereigentum im Fall ber Richtigkeit ber Beraußerung nicht burchgreift (vgl. Entich. bes R.G.'s in Zivilf. Bb. 38 S. 86 und Bb. 13 S. 130)." ...